

## Voranfragebogen für den Leistungsumfang BU

***Berufsunfähigkeitsabsicherung - Basierend auf den Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).***

1. Bitte geben Sie Ihre Adressdaten ein.
2. Entscheiden Sie, welche Leistungskriterien für Sie wichtig sind. Die Erklärungen für „Allgemein gilt“ berücksichtigen die Regelungen des VVG.
3. Durch Beantworten der **blauen Fragen** (Ankreuzen / Auswählen) können Sie Ihren persönlichen Bedarf zusammenstellen.

### Ihr Ansprechpartner

Vermittler

### Ihre Adressdaten

Name

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

## VORAUSSETZUNGEN

**Allgemein gilt:** Seit dem 01.01.2008 gilt für alle neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherungen eine einheitliche Definition der Berufsunfähigkeit auf der Basis des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Gemäß § 172 Abs. 2 VVG ist berufsunfähig, „wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann“.

Von diesen Regelungen darf der Versicherer nicht zum Nachteil des Versicherten abweichen.

Somit gilt der zuletzt konkret ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, als versichert. Dies bedeutet, dass der Versicherungsumfang z.B. bei einem Berufswechsel „mitreist“ (zuletzt ausgeübter Beruf). Außerdem wird für die Prüfung des Leistungsfalles der tatsächliche durchschnittliche Tagesablauf (so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war) der zuletzt ausgeübten Tätigkeit zugrunde gelegt.

Soll der zuletzt ausgeübte Beruf wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war versichert sein?

Das ist mir wichtig

**Allgemein gilt:** Berufsunfähigkeit kann gemäß VVG aufgrund der versicherten Ereignisse „Krankheit“, „Körperverletzung“ oder „mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall“ eintreten. Die Interpretation dieser Ereignisse durch den Versicherer kann sehr unterschiedlich sein. Im Leistungsfall besteht dann die Schwierigkeit einer klaren Abgrenzung, ob es sich zum Beispiel um eine normale Verschleißerscheinung (altersentsprechend) handelt oder um eine Beeinträchtigung, die darüber hinaus (mehr als altersentsprechend) geht.

Wie sollte die Definition der versicherten Ereignisse lauten?

- Das ist mir nicht wichtig
- Krankheit, Körperverletzung, Kräfteverfall
- Krankheit, Körperverletzung, mehr als altersentsprechender Kräfteverfall

**Allgemein gilt:** Maßgeblich für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist nach VVG, dass der Beruf voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausgeübt werden kann. Die gängigen Regelungen am Markt sprechen hinsichtlich der Dauer von Zeiträumen ab 6 Monaten. Wichtig ist, dass auch dann ein Leistungsanspruch besteht, wenn von Beginn einer Beeinträchtigung an abzusehen ist, dass der Prognosezeitraum von (voraussichtlich) 6 Monaten, z.B. bei einer Querschnittslähmung, erreicht wird. Darüber hinaus sollte nach Ablauf der 6 Monate eine rückwirkende Leistung ab Beginn der Berufsunfähigkeit erfolgen.

Soll eine Leistung ab einem Prognosezeitraum von 6 Monaten gewährt werden, die auch bei voraussichtlichem Erreichen des Prognosezeitraumes und rückwirkend für die ersten 6 Monate erfolgt?

Das ist mir wichtig

**Allgemein gilt:** Der Versicherer kann im Leistungsfall Maßnahmen verlangen um die Berufsunfähigkeit zu heilen oder zu mindern (Arztanordnungsklausel). Die Interpretation der Arztanordnungsklausel durch den Versicherer kann sehr unterschiedlich sein. Hierzu können auch Operationen oder die Ausweitung von ärztlichen Anordnungen auf Maßnahmen zählen.

Soll auf die Verpflichtung zur Durchführung von operativen Maßnahmen und die Ausweitung von ärztlichen Anordnungen auf Maßnahmen verzichtet werden?

Das ist mir wichtig

## LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

**Allgemein gilt:** Besteht die Möglichkeit, die versicherte Person auf einen anderen Beruf zu verweisen, der aufgrund seiner Ausbildung oder Fähigkeiten / Erfahrungen ausgeübt werden kann, spricht man von der abstrakten Verweisung. Diese birgt für die versicherte Person die Gefahr keine Leistung zu erhalten, wenn die Möglichkeit besteht, eine vergleichbare Tätigkeit, die ihrer Lebensstellung entspricht, auszuüben.

Wie sollte der Verzicht auf die abstrakte Verweisung in den AVB geregelt sein?

- Das ist mir nicht wichtig
- Verzicht klar definiert
- Indirekter Verzicht

**Allgemein gilt:** Bei Selbstständigen oder Freiberuflern können bei der Prüfung des Leistungsfalles zusätzliche Kriterien zugrunde gelegt werden, da dieser Personenkreis in der Regel eine andere Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung der beruflichen Tätigkeit hat, als dies bei Arbeitnehmern der Fall ist (Umorganisationsklausel). Hierbei wird in den meisten Fällen geprüft, ob eine zumutbare Umorganisation des Tätigkeitsfeldes möglich ist. Dies erfolgt z.B. anhand der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, der Höhe des Kapitaleaufwandes, der Stellung des Betriebsinhabers und der hinnehmbaren Einkommenseinbußen. Auch Arbeitnehmer mit Direktionsbefugnissen können von dieser Regelung betroffen sein. Zusätzlich kann auch die Zuweisung von Arbeitsabläufen an Mitarbeiter verlangt werden.

Soll auf die Ausweitung der Umorganisationsklausel auf Arbeitnehmer mit Direktionsbefugnissen und die Zuweisung betrieblicher Arbeitsabläufe an Mitarbeiter verzichtet werden?

- Das ist mir wichtig

Wie soll die zumutbare Einkommensreduzierung definiert sein?

- Das ist mir nicht wichtig
- Fester Prozentsatz
- Die nicht auf Dauer ins Gewicht fällt oder Lebensstellung Betriebsinhaber
- Gemäß / im Rahmen höchstrichterlicher Rechtsprechung

## RAHMENBEDINGUNGEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

**Allgemein gilt:** Der Versicherer kann im Leistungsfall sowohl während eines vorübergehenden als auch eines längeren Ausscheidens aus dem Berufsleben (z.B. Arbeitslosigkeit, Elternzeit) andere Kriterien zugrunde legen als während der Berufstätigkeit. Es ist möglich, dass der Versicherte nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben auf eine andere Tätigkeit abstrakt verwiesen werden kann.

Soll nach einem vorübergehenden oder längeren Ausscheiden aus dem Berufsleben die Prüfung eines Leistungsfalles ohne zeitliche Begrenzung auf den gleichen Beruf wie vor dem Ausscheiden aus dem Berufsleben erfolgen?

Das ist mir wichtig

Soll auf eine Änderung der Prüfkriterien nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben verzichtet werden?

Das ist mir wichtig

**Allgemein gilt:** Einige Versicherer berücksichtigen bei der Prüfung eines Leistungsfalles auch einen Berufswechsel innerhalb eines definierten Zeitraumes. Hierdurch soll die Möglichkeit eingeschränkt werden eine Berufsunfähigkeit durch einen Berufswechsel, z.B. den Wechsel in einen Beruf mit einem höheren körperlichen Anteil, herbeizuführen.

Soll generell auf die Berücksichtigung eines Berufswechsels vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit verzicht werden?

Das ist mir wichtig

Soll auf die Berücksichtigung des Berufswechsels verzichtet werden, wenn dieser auf ärztliches Anraten und wegen unfreiwilligem Wegfall der früheren Tätigkeit erfolgte?

Das ist mir wichtig

**Allgemein gilt:** Durch die Infektionsklausel wird geregelt, dass aufgrund eines behördlichen Tätigkeitsverbotes die vereinbarte BU-Leistung erbracht wird. Es besteht für das Gesundheitsamt die Möglichkeit, Tätigkeits- oder Berufsverbote im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auszusprechen. Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Soll die Infektionsklausel für alle Berufsgruppen gelten?

Das ist mir wichtig

**Allgemein gilt:** Es gibt Anbieter, die zusätzlich zu den versicherten Ereignissen eine Leistung bei Pflegebedürftigkeit versichert haben, ohne dass die Definition der Berufsunfähigkeit erfüllt ist. Das bedeutet, dass eine Leistung im Fall der Pflegebedürftigkeit gezahlt wird, obwohl der Grad der Berufsunfähigkeit des Versicherten unter 50 % liegt.

Soll im Fall der Pflegebedürftigkeit eine BU-Leistung erbracht werden?

Das ist mir wichtig

## RAHMENBEDINGUNGEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

**Allgemein gilt:** Bei Aufnahme einer Tätigkeit kann die Rentenzahlung eingestellt werden. Ob weiterhin eine Rentenzahlung erfolgt, entscheidet der Versicherer in den meisten Fällen anhand der Kriterien Ausbildung und Erfahrung, soziale Wertschätzung und Vergütung der neuen Tätigkeit im Vergleich zu der vorhergehenden Tätigkeit. Man spricht dann von einer konkreten Verweisung.

Soll nach Aufnahme einer anderen Tätigkeit geprüft werden, ob diese tatsächlich konkret ausgeübt wird und die Prüfung der weiteren Rentenzahlung anhand der Kriterien Ausbildung und Erfahrung, Wertschätzung und Vergütung erfolgt?

Das ist mir wichtig

Wie soll die zumutbare Einkommensreduzierung definiert sein?

Das ist mir nicht wichtig

Fester Prozentsatz

Lebensstellung

Nicht spürbar unter der bisherigen Lebensstellung

Gemäß / im Rahmen höchstrichterlicher Rechtsprechung

**Allgemein gilt:** Nach VVG besteht die Möglichkeit, bei der Prüfung des Leistungsfalles und der Entscheidung, ob eine Berufsunfähigkeit vorliegt, ein einmaliges zeitlich befristetes Anerkenntnis für die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente auszusprechen. Nach Ablauf des befristeten Zeitraumes muss der Versicherte in den meisten Fällen das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit nachweisen und trägt hierfür zumeist auch die Kosten. Demgegenüber steht eine Anerkennung der Berufsunfähigkeitsrente ohne zeitliche Begrenzung (Nachweis und Prüfung durch den Versicherer auf dessen Kosten).

Soll kein zeitlich befristetes Anerkenntnis ausgesprochen werden können?

Das ist mir wichtig

**Allgemein gilt:** Nach Feststellung der Berufsunfähigkeit ohne zeitliche Begrenzung ist der Versicherer berechtigt, das Fortbestehen einer Berufsunfähigkeit auf eigene Kosten nachzuprüfen. Hierbei kann der Versicherer abweichende Kriterien wie bei der Erstprüfung der Berufsunfähigkeit zugrunde legen. Wenn die Nachprüfung analog der Erstprüfung erfolgt, werden in den meisten Fällen zusätzlich zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes das tatsächliche (konkrete) Ausüben einer beruflichen Tätigkeit und die Lebensstellung hinsichtlich sozialer Wertschätzung und Vergütung geprüft.

Soll bei der Nachprüfung das konkrete Ausüben einer anderen Tätigkeit geprüft werden?

Das ist mir wichtig

Wie soll die zumutbare Einkommensreduzierung definiert sein?

Das ist mir nicht wichtig

Fester Prozentsatz

Lebensstellung

Nicht spürbar unter der bisherigen Lebensstellung

Gemäß / im Rahmen höchstrichterlicher Rechtsprechung

## LEISTUNGSAUSSCHLÜSSE

**Allgemein gilt:** Der Versicherungsschutz wird in der Regel durch pauschale Leistungsausschlüsse, wie z.B. Kriegsereignisse oder die absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, begrenzt. Nicht immer sind die Leistungsausschlüsse klar definiert.

Der Leistungsausschluss für die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten kann auch fahrlässige Verstöße und Verkehrsdelikte umfassen.

Sollen vorsätzliche Verkehrsdelikte, grob fahrlässige und fahrlässige Verstöße im Straßenverkehr mitversichert gelten?

Das ist mir wichtig

**Allgemein gilt:** Der Leistungsausschluss für den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen und deren Stoffe (ABC-Waffen) kann auch Schäden durch Terrorgefahren umfassen.

Soll kein Ausschluss von ABC-Waffen und deren Stoffe bestehen?

Das ist mir wichtig

Soll kein Ausschluss von Terrorgefahren und anderen als Waffen eingesetzte Mittel (z.B. Sprengstoff und Flugzeuge) bestehen?

Das ist mir wichtig

---

## AUSLANDSAUFENTHALTE

**Allgemein gilt:** Der Versicherungsschutz im Ausland kann durch die Einschränkung des Geltungsbereiches begrenzt werden.

Soll der Versicherungsschutz weltweit bestehen?

Das ist mir wichtig



## OPTIONEN

**Allgemein gilt:** Bei einigen Anbietern kann eine dynamische Steigerung der versicherten Rente im Falle der Berufsunfähigkeit bei Bezug der Rente vereinbart werden.

Soll eine garantierte dynamische Anpassung der Rente im Leistungsfall vereinbart werden können?

Das ist mir wichtig

**Allgemein gilt:** Nach § 163 VVG besteht für die Anbieter die Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, wenn sich der Leistungsbedarf unter bestimmten Voraussetzungen geändert hat.

Soll auf die Möglichkeit einer Beitragsanpassung verzichtet werden?

Das ist mir wichtig

**Allgemein gilt:** Zwischenzeitlich eingetretene Erkrankungen, die noch nicht zu einer Berufsunfähigkeit geführt haben, können eine Erhöhung der versicherten Rente erschweren oder verhindern. Viele Versicherer bieten Erhöhungsoptionen vor Eintritt eines Versicherungsfalles zur Anpassung des Leistungsbedarfs ohne Gesundheitsprüfung an. Man unterscheidet zwischen Anpassungen ohne ein Ereignis (z.B. innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsabschluss) und Anpassungen mit einem Ereignis (z.B. Heirat oder Gehaltssteigerung).

Welche Optionen für Leistungserhöhungen sollen mindestens garantiert sein?

- Leistungserhöhungen ohne Ereignis
- Bei Heirat
- Bei Geburt oder Adoption eines Kindes
- Bei erstmaliger Aufnahme einer Berufsausbildung oder Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach Abschluss einer Berufsausbildung oder Erreichen eines akademischen Abschlusses oder Bestehen der Meisterprüfung
- Bei Kauf einer Immobilie oder Abschluss eines Darlehensvertrages oder Finanzierung im gewerblichen Bereich
- Bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Befreiung von der Versicherungspflicht als selbstständiger Handwerksmeister nach 216 Pflichtbeiträgen
- Bei erheblicher Steigerung des Bruttojahreseinkommens bei Angestellten oder erhebliche Steigerung des Gewinns vor Steuern bei Selbstständigen
- Bei Wegfall oder Reduzierung einer BU-Rente (z.B. Versorgungswerk, betriebliche Altersversorgung)